

S. 203 / Nr. 52 Verfahren (d)

BGE 73 IV 203

52. Entscheid der Anklagekammer vom 6. September 1947 i. S. Verhöramt des Kantons Appenzell-A. Rh. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen.

Seite: 203

Regeste:

Der Gerichtsstand des Art. 349 StGB gilt auch, wenn das Gesetz für die Tat des Anstifters, des Gehülfen oder des Mittäters eine besondere Strafnorm enthält.

Le for de l'art. 349 CP est applicable même dans les cas où l'acte de l'instigateur, du complice ou du coauteur est réprimé par une disposition spéciale.

Il foro dell'art. 349 CP è applicabile anche nei casi in cui l'atto dell'istigatore, del complice o del coautore è punito in virtù d'una speciale norma di legge.

A. Am 12. Mai 1947 büsste das Bezirksgericht Hinterland Albert Bischof in Anwendung von Art. 14 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden, weil er am 28. Oktober 1946 als Kleinreisender der Neweg G.m.b.H., St. Gallen, im Kanton Appenzell-A. Rh. Bestellungen auf Edelmetallwaren aufgesucht hatte. Dagegen trat es auf die Anklage gegen Elvio Coscia, den Geschäftsleiter der Neweg G.m.b.H., der für die Tat des Bischof verantwortlich sein soll, nicht ein, mit der Begründung, die Gerichtsbarkeit zur Verfolgung des Coscia komme gemäss Art. 346 StGB dem Kanton St. Gallen zu; das Aufsuchenlassen von Bestellungen sei eine selbständige Übertretung, nicht Gehülfschaft zur Reisetätigkeit des Bischof; der Gerichtsstand der Teilnehmer (Art. 349 StGB) komme nicht in Frage. Das Bezirksgericht überwies die Akten dem Verhöramt des Kantons Appenzell-A. Rh., und dieses versuchte die Behörden des Kantons St. Gallen zu veranlassen, ein Strafverfahren gegen Coscia zu eröffnen. Die

Seite: 204

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen lehnte das ab, weil es sich aus Gründen der Prozessökonomie empfehle, Coscia am gleichen Orte zu verfolgen, wo bereits Bischof verfolgt wurde. Das Bezirksgericht Hinterland beharrte indes auf seinem Standpunkt, weil es an seinen eigenen Entscheid gebunden sei, solange nicht eine andere zuständige Behörde ihn aufgehoben habe.

B. Mit Eingabe vom 21. Juli 1947 ersucht das Verhöramt des Kantons Appenzell-A. Rh. die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichtsstandes.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen verweist auf ihre früheren Ausführungen, wonach sie die Behörden des Kantons Appenzell A. Rh. für zuständig hält.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden ist strafbar, wer Bestellungen auf Waren aufsucht oder aufsuchen lässt, die auf Grund von Art. 9 von der Bestellaufnahme ausgenommen sind. Das Gesetz fragt somit nicht darnach, ob der Auftraggeber Anstifter, Gehülfe oder Mittäter des Reisenden oder umgekehrt der Reisende Anstifter, Gehülfe oder Mittäter des Auftraggebers sei; es behandelt beide als Täter, den einen, weil er Bestellungen aufsucht, den anderen, weil er solche aufsuchen lässt. Das schliesst aber die Anwendung von Art. 349 StGB, der Anstifter, Gehülfen und Mittäter am gleichen Orte verfolgen lassen will, nicht aus. Straftaten, die so eng zusammenhängen wie jene des Täters, des Anstifters, des Gehülfen und des Mittäters sollen am gleichen Orte verfolgt und beurteilt werden. Damit soll der Prozessökonomie gedient und der Möglichkeit, dass verschiedene Gerichte die Beweise anders würdigen oder ein und dieselbe Tatsache rechtlich anders beurteilen, vorgebeugt werden. Geht man von diesen Zwecken aus, so kann der Gerichtsstand des Art. 349 nicht davon abhängen, ob das Gesetz den Anstifter, Gehülfen oder Mittäter als

Seite: 205

Teilnehmer an der strafbaren Handlung des Täters behandelt und die Strafe nach Art. 24, 25 StGB und nach der auf den Täter anzuwendenden Norm bestimmen lässt oder ob es für die Tat des Anstifters, des Gehülfen oder des Mittäters eine besondere Strafnorm aufstellt. Der die Beurteilung am gleichen Orte rechtfertigende Zusammenhang zwischen der Tat des einen und jener des andern besteht in letzterem Falle fort. Es kommt daher im vorliegenden Falle einzig darauf an, ob Coscia, wenn das Gesetz nicht eine besondere Norm für das Aufsuchenlassen von Bestellungen enthielte, als Anstifter, Gehülfe oder Mittäter des Bischof behandelt werden müsste. Dass das aber ernsthaft in

Frage käme, bestreitet mit Recht das Bezirksgericht Hinterland nicht. Nachdem es Bischof verfolgt und beurteilt hat, ist es deshalb auch zuständig, Coscia zu verfolgen und zu beurteilen, sei es auf Grund des ersten, sei es auf Grund des zweiten Absatzes des Art. 349 StGB.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Die Behörden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden werden berechtigt und verpflichtet erklärt, Elvio Coscia zu verfolgen und zu beurteilen